

Öffentliche Bekanntmachung
Erneuter Beschluss der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Waldstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat in öffentlicher Sitzung am 22.02.2022 zur Sicherung des am 15.05.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Waldstraße“ eine erneute Veränderungssperre nach § 14 i.V.m. § 17 (3) Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Veränderungssperre ist das Aufkommen von Bauanträgen, die die städtebauliche Ordnung in diesem Bereich gefährden. Besonders im Hinblick auf die verkehrliche Funktionsfähigkeit ist ein Bebauungsplan mit regulatorischer Wirkung wichtig. So kann das Ziel der behutsamen Nachverdichtung erreicht werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und unerwünschten Veränderungen im Plangebiet frühzeitig entgegenwirken zu können, ist eine erneute Veränderungssperre notwendig.

Jedermann kann die Veränderungssperre im Rathaus Breisach, Zimmer 302, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Gemeinderat der Stadt Breisach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2022 gemäß den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Waldstraße“ in Breisach (Gemarkung Breisach) eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Breisach:

Komplett:

5605/5, 5605/20, 5605/21, 5605/4, 5605/10, 5605/11, 5605/12, 5605/85, 5605/13, 5605/14, 5605/33, 5605/34, 5605/35, 5605/36, 5912, 5892, 5893, 5911, 5910, 5909, 5908, 5907, 670/1

Teilweise:

670, 5605/6, 5605/7, 5605/8, 5605/9, 5902 (Waldstraße), 5914 (Wirtschaftsweg), 664

- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem beigefügten Übersichtsplan vom 08.02.2021 (Anlage 1), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Breisach.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Breisach am Rhein, den 24.03.2022

.....
Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis:

- I.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Breisach am Rhein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
 - der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
 - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

II.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

